

1972	Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1972	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 72	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung ..... 7823-1-3	601
14. 4. 72	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung ..... 613-1-1	602
18. 4. 72	Bekanntmachung über die Ausprägung einer Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark (4. Motiv der Olympiamünze) .....	607

### Zwölfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Vom 14. April 1972

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Ausnahmen von § 4 dahingehend zulassen, daß die Entseuchung an einem anderen Ort als an der Einlaßstelle vorgenommen wird, wenn sie an der Einlaßstelle nicht möglich ist.“

2. In Anlage 1 Ziffer II Buchstabe A Nr. 3 wird folgende Zeile angefügt:

„Uromyces Orangefarbener Gladiolen  
transversalis Gladiolenrost (Gladiolus  
(Thüm.) Wint. [Tourn.] L.)“.

3. In Anlage 2 Nr. 4 werden die Worte „16. April“ durch die Worte „26. April“ und das Wort „Cotoneaster“ durch das Wort „Cotoneaster“ ersetzt.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer III Satz 1 wird das Wort „während“ durch die Worte „seit Beginn“ ersetzt;

b) in Ziffer VI Satz 1 werden die Worte „deren Umkreis von 20 Kilometern seit zwei Jahren frei vom Feuerbrand ist.“ durch die Worte „in deren Umkreis von 5 Kilometern seit zwei Jahren kein Feuerbrand festgestellt worden ist.“ ersetzt;

c) es wird folgende Ziffer VII angefügt:

„VII. Knollen der Gladiolen (Gladiolus [Tourn.] L.) müssen aus Beständen stammen, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich überwacht worden sind. Während dieser Zeit dürfen sich keine Anzeichen für das Vorhandensein des Orangefarbenen Gladiolenrostes (Uromyces transversalis [Thüm.] Wint.) gezeigt haben.“

5. In Anlage 6 Ziffer I Nr. 4 Buchstabe a wird folgende Zeile angefügt:

„Gladiolen (Gladiolus [Tourn.] L.)“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 16. April 1972 in Kraft.

Bonn, den 14. April 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Zweiundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

**Vom 14. April 1972**

Auf Grund des § 3 Abs. 5, des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 8, des § 12 Abs. 3 Satz 2, des § 24 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 560, 1221), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 8. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. sie im Versandverfahren im unmittelbaren Verkehr zwischen Orten des Zollgebiets durch einen Freihafen befördert werden.“

2. § 3 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für einfahrende Schiffe, wenn diese und ihr Schiffsbedarf nach § 6 Abs. 1 nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder auch Absatz 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,“.

3. In § 4 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „im nichtgewerblichen Verkehr oder im Gelegenheitsverkehr zur Personenbeförderung“ durch die Worte „zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr“ ersetzt.

4. In § 6 werden

a) in Absatz 1

aa) nach der Nummer 2 folgende neue Nummern 2 A und 2 B eingefügt:

„2 A. Schiffsbedarf auf den in den Nummern 6, 7 und 8 bezeichneten Wasserfahrzeugen, wenn er als Rückware (§ 57) zollfrei ist,

2 B. als Rückware (§ 57) zollfreies Flüssiggas der Tarifnummern 27.11 und 29.01 A in technisch unvermeidbaren Restmengen in Schienenfahrzeugen, die nach Nummer 10 Buchstabe c nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,“.

bb) die Nummern 6 bis 8 wie folgt gefaßt:

„6. als Rückwaren (§ 57) zollfreie Wasserfahrzeuge im Zollgebiet wohnender Fischer, Steinfischer und dergleichen mit ihren frischen Fängen, wenn diese nach den §§ 61 und 63 zollfrei sind, oder mit ihren zollfreien Sammelergebnissen an Steinen, Sand, Schlick, Muschelschalen, Meerwasser, Seetang, Seegras und dergleichen,

7. als Rückwaren (§ 57) zollfreie Wasserfahrzeuge der Behörden, der Bundeswehr, der Lotsen und des Seenotdienstes sowie als Rückwaren (§ 57) zollfreie Kriegsschiffe der Bundeswehr mit ihrem zollfreien Mundvorrat (§ 36),

8. als Rückwaren (§ 57) zollfreie Schlepper der Tarifnr. 89.02, Schwimmbagger, Schwimmkrane, schwimmende Getreideheber und andere Wasserfahrzeuge der Tarifnr. 89.03, ausgenommen Schwimmdocks, und nur dem Personenverkehr dienende Wasserfahrzeuge, wenn die Fahrt innerhalb des in der Anlage 2 bezeichneten Gebiets vor der deutschen Küste (Küstengebiet) oder in Freihäfen durchgeführt worden ist,“.

- cc) in Nummer 14 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende neue Nummer 15 angefügt:
  - „15. nach § 55 Abs. 1 Satz 1 zollfreie Waren der in § 55 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Art nach Beförderung auf dem Oberrhein.“
- b) in Absatz 2
  - aa) in Nummer 9 das Wort „Blindschriftsendungen“ durch das Wort „Blindensendungen“ ersetzt,
  - bb) die Nummer 10 gestrichen,
  - cc) die bisherigen Nummern 11 und 12 mit „10“ und „11“ bezeichnet.
- 5. In § 7 Abs. 2 werden
  - a) die Worte „oder bei zulässigem Landen außerhalb eines Zollflugplatzes“ gestrichen,
  - b) folgender Satz angefügt:  
„Bei zulässigem Landen außerhalb eines Zollflugplatzes ist die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk der Landeplatz liegt.“
- 6. In § 10 Nr. 3 wird der Beistrich nach dem Wort „zuläßt“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:  
„bei zulässigem Abfliegen außerhalb eines Zollflugplatzes ist die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk der Abflugplatz liegt.“
- 7. In § 15 werden
  - a) Absatz 1 gestrichen,
  - b) die bisherigen Absätze 2 bis 5 Absätze 1 bis 4,
  - c) im neuen Absatz 2 in der Nummer 2 die Worte „und ihrer zentralen Abrechnung“ gestrichen.
- 8. In § 18 wird
  - a) Absatz 2 Nr. 2 wie folgt gefaßt:  
„2. in anderen Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, wenn der gesamte Warenwert — bei mehreren Warenposten desselben Lieferers für denselben Empfänger und bei Teillieferungen der Wert aller Warenposten oder der Gesamtlieferung — 800 Deutsche Mark nicht übersteigt; handelt es sich um eine gewerbliche Sendung und ist es für die Ermittlung der maßgebenden Merkmale und Umstände erforderlich, so kann die Zollstelle verlangen, daß Zollantrag und Zollanmeldung schriftlich abgegeben werden.“
  - b) in Absatz 3 die Zahl „240“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
- 9. In § 21 Abs. 3 werden in Satz 1 zwischen die Worte „des“ und „in“ folgende Worte eingefügt:  
„Zollbeteiligten (Absatz 1) oder des“.
- 10. In § 22 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- 11. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
  - „(2) Die Zollfreiheit gilt
  - 1. für Waren, die so beschaffen oder nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes oder durch Zollgutumwandlung nach § 54 des Gesetzes so hergerichtet sind, daß sie erkennbar nur zum Gebrauch als Muster oder Probe geeignet sind, bis zu einer Menge, die für die Kennzeichnung oder Prüfung erforderlich ist,
  - 2. für andere Waren nur für je ein Muster oder eine Probe gleicher Art und Beschaffenheit bis zu einem Warenwert von 40 Deutsche Mark je Muster oder Probe.“
- 12. In § 45 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zollfrei sind Waren bis zu einem Warenwert von 100 Deutsche Mark in Sendungen, die unmittelbar aus dem Zollaussland im Post- oder Frachtverkehr von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Zollaussland an natürliche Personen gesandt werden, wenn die Sendungen nachweislich nur Waren enthalten, die als Geschenke, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, gesandt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.“

14. In § 54 wird

a) in Absatz 1

aa) in Nummer 3 das Wort „Blindschriftsendungen“ durch das Wort „Blindsendungen“ ersetzt,

bb) die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, in Briefen, Wertbriefen oder Päckchen,“,

cc) in Nummer 5 der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Postsendungen, ausgenommen Pakete, mit einem Gewicht bis zu 1 000 Gramm und einem Warenwert bis zu 20 Deutsche Mark,“,

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nr. 5 ist für Sendungen ausgeschlossen, die nachstehend bezeichnete Waren enthalten:

1. Kaffee der Tarifnr. 09.01 A und Kaffeemittel der Tarifnr. 09.01 C,
2. Tee der Tarifnr. 09.02,
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02,
4. Äthylalkohol und Spirit der Tarifnr. 22.08 sowie Spirit der Tarifnr. 22.09 A,
5. alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09 B und C,
6. Tabakwaren der Tarifnr. 24.02,
7. Zigarettenpapier der Tarifnr. 48.10.“

15. In § 55 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für die Beförderung von Sanden der Tarifnr. 22.05, Bimskies aus Tarifnr. 25.13, Flußbausteinen aus Tarifnr. 25.16 sowie von Kies, Splitt und Steinkörnungen aus Tarifnr. 25.17 auf dem Oberrhein und für den Postverkehr.“

16. In § 56 werden

a) nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen kann zugelassen werden, daß die Waren ohne Gestellung in einen Freihafen ausgeführt werden.“,

b) die bisherigen Absätze 5 und 6 Absätze 6 und 7.

17. In § 61 Abs. 9 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Absätze 3 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn ein deutscher Fischer seine frischen Fänge unverpackt oder in offenen Behältnissen, die üblicherweise für die Aufbewahrung frischer Fänge an Bord verwendet werden, einführt und er nach einer üblichen kurzen Fangreise zurückkehrt.“

18. Dem § 79 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Hauptzollamt kann die Anschreibungen als Zollanmeldung zulassen. In diesem Falle werden die Anschreibungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 jeweils für den nach Absatz 3 bestimmten Anmeldezeitraum geführt; Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.“

19. In § 113 Abs. 3 wird in Satz 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

20. In § 115 Abs. 6 werden die Worte „Anschreibungen“ und „Anschreibung“ jeweils durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.
21. In § 119 wird das Wort „neuen“ durch die Worte „mit der Gestellung zu einer anderen“ ersetzt.
22. In § 122 werden
- in Absatz 2 Satz 1 der zweite Klammerhinweis wie folgt gefaßt:  
„ (§ 39 Abs. 3, § 45 Abs. 7 des Gesetzes)“,
  - in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 zwischen die Angabe „§ 39 Abs. 3“ und das Wort „des“ die Worte „oder des § 45 Abs. 7“ eingefügt.
23. In § 132 werden in der Überschrift und im Text des Absatzes 3 die Worte „Anschreibungen“ und „Anschreibung“ jeweils durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.
24. In § 148 Abs. 2 werden
- die Überschrift der ersten Abgabensatzspalte wie folgt gefaßt:  
„Waren aus dem freien Verkehr eines EWG-Mitgliedstaates und gleichgestellte Waren“,
  - in der Nummer 3 die Angaben in den Abgabensatzspalten durch folgende Angaben ersetzt:  

„13,—	16,20
	soweit im Reiseverkehr zollfrei
	13,—“,
  - die Nummer 6 wie folgt gefaßt:  

„6. Schaumwein (§ 1 Abs. 2 und 3 SchaumwStG)	
	DM je Liter
2,40	3,00“,
  - in der Nummer 7 die Angaben in den Abgabensatzspalten durch folgende Angaben ersetzt:  

„1,20	1,50“,
-------	--------
  - die Nummer 8 wie folgt gefaßt:  

„8. a) Äthylalkohol, unvergällter Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80 ° oder mehr, bis zu 5 Liter	
16,10	16,10
b) unvergällter Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 °, bis zu 5 Liter	
11,—	11,—
c) Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, ausgenommen Wein aus frischen Weintrauben	
7,30	8,10“,
  - in der Nummer 10 die Angaben in den Abgabensatzspalten durch folgende Angaben ersetzt:  

„DM je volle 5 Liter	
2,25	2,30
2,10	2,15
3,30	4,—“,
  - die Nummer 11 wie folgt gefaßt:  

„11. andere Waren, ausgenommen Äthylalkohol und Sprit, vergällt, Bier und bierähnliche Getränke“.	
---	--
25. § 148 a Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:
- als Niederlagehalter oder Lagerinhaber der Vorschrift des § 98 Abs. 1 Satz 1 oder als Veredeler der Vorschrift des § 109 Abs. 1 Satz 1, des § 115 Abs. 6 Satz 1 oder des § 116 Abs. 2 über Aufzeichnungen oder als Verwender der Vorschrift des § 132 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.“

26. In der Anlage 3 wird in Absatz 4 Satz 1 das Wort „grünen“ durch das Wort „weißen“ ersetzt.

27. In der Anlage 4 Abschnitt II wird

a) in Nummer 1 der Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) auf Seeschiffahrtstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 641) und in den Seehäfen:

die Flagge „L“ des Internationalen Signalbuchs

oder

das Schallsignal: ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne (— . .),“.

b) in Nummer 2 der Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) auf Seeschiffahrtstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 641) und in den Seehäfen:

der als Lichtsignal gegebene Buchstabe „L“ des Internationalen Signalbuchs

oder

das Schallsignal: ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne (— . .),“.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 3

§ 1 Nr. 26 tritt am 1. September 1972 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 1972 in Kraft.

Bonn, den 14. April 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Emde

---

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung einer Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark  
(4. Motiv der Olympiamünze)**

**Vom 18. April 1972**

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung einer Olympiamünze vom 18. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 305) wird aus Anlaß der Spiele der XX. Olympiade 1972 in München eine Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Olympiamünze) geprägt.

Das 4. Motiv wird wie auch die anderen Motive von allen 4 Münzämtern zu gleichen Teilen geprägt. Die Auflage beträgt 20 Millionen Stück; die Ausgabe beginnt am 9. Mai 1972.

Die Legierung besteht aus 625 Tausendteilen Feinsilber und aus 375 Tausendteilen Kupfer. Der Durchmesser beträgt 32,5 mm, das Gewicht 15,5 Gramm.

Der Entwurf für das 4. Motiv stammt von Frau Doris Waschk-Balz, Hamburg.

Die Bildseite zeigt aus der Vogelperspektive einen Teil der Sportstätten und der zeltartigen Über-

dachung des Olympischen Geländes in München. Die blockartig angeordnete Aufschrift lautet:

OLYMPISCHE SPIELE MÜNCHEN 26. 8. — 10. 9. 1972

Auf der Wertseite ist der Adler — im Einklang mit der Gestaltung der Bildseite — in leicht asymmetrischer Form dargestellt. In dem Feld unterhalb des Adlers sind die schräg gestaffelte Aufschrift

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
10 DEUTSCHE MARK

und das jeweilige Münzzeichen untergebracht.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift

CITIVS ALTIUS FORTIVS

und mit Ornamenten zwischen den Worten versehen.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgegeben.

Bonn, den 18. April 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Emde



## Einbanddecken 1971

Teil I: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
 Teil II: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
 In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**  
**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**